

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

Art. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Art. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaublich zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.23.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

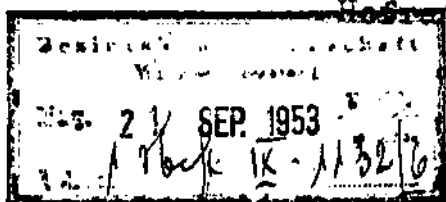
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. d. H.



1132

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	2113/53
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

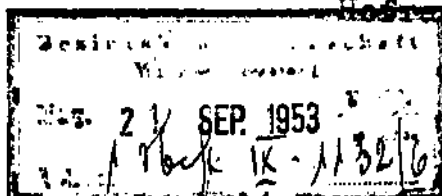
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angezucht.



1132